

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Str. 20 – 22
1040 Wien

G.-Zl.: BA-2014-15527
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Haunholter/Wa.

Klappe 1500 Innsbruck, 2014-06-26

Entwurf einer Verordnung der BM für Bildung und Frauen über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule sowie die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung

Werte Kollegin Laux!

Aufgrund der unrealistisch kurzen Begutachtungsfrist war es uns nicht möglich, den vorliegenden Entwurf umfassend zu kommentieren. Gerne übermitteln wir Ihnen unsere Bedenken bezüglich der geplanten Pflichtpraktika.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht die auf Sozialpartnerebene getroffene Vereinbarung, wonach die geplanten Pflichtpraktika für HAK- und HASCH-Schüler nur im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses absolviert werden können. Auch der vereinbarte Ausschluss des tageweisen Absolvierens des Praktikums findet im Entwurf keinen Niederschlag.

Die Pflichtpraktika sollen die in der Schule erworbenen Kompetenzen in der Berufsrealität umsetzbar machen und einen möglichst umfassenden Einblick in die Organisation von Unternehmen bzw. Organisationen gewinnen lassen. Außerdem besteht an sie der Anspruch, die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf die unmittelbare berufliche Situation hin reflektierbar und Arbeitstugenden wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortung erwerbbar zu machen.

Dieser große Bogen der Ansprüche an die Pflichtpraktika ist eigentlich nur im Rahmen von zumindest eine Woche dauernder Arbeitsverhältnisse sinnvollerweise vorstellbar. Jede andere Form widerspräche dem Bildungszweck der Praktika.

Auch die in den Lehrplänen geforderte Mindeststundenanzahl kann seriös nur im Rahmen von Arbeitsverhältnissen gewährleistet werden. Nur auf diese Weise ist die dem Regelungszweck entsprechende Verbindlichkeit auch auf betrieblicher Ebene einlösbar.

Aus Arbeitnehmersicht wäre deshalb in einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf jedenfalls darauf zu beharren, dass die vorgesehenen Pflichtpraktika – vorbehaltlich allfällig bereits bestehender kollektivvertraglicher Regelungen – nur im Rahmen regulärer Arbeitsverhältnisse absolviert werden können sowie eine jeweilige Mindestdauer von einer Woche umfassen müssen.

Mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)